4. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Mit dem ihr mitgetheilten Gesetzentwurf (S. 376 ff. der Verh.) und den Vorschlägen des Senats (S. 428 ibid.) erklärt sich die Bürgerschaft im Uebrigen einverstanden. Nur hat sie die folgenden Aenderungen beschlossen:

1) zu § 4. Zu sagen: „in der ersten Woche jedes Jahres" statt: „am 2. Januar jedes Jahres";

2) in den §§ 8, 9 und 11 als Fälligkeitstage der jährlichen Beiträge statt des 1. April und 1. October den 1. Januar und 1. Juli anzusetzen;

3) zu § 18. Zu sagen: „den gleichen Pensionsbetrag" statt: „die gleiche Unterstützung".

Zugleich beschließt sie, die verwaltende Deputation mit dem Erlaß der in Folge der Verlegung der Fälligkeitstermine nothwendig werdenden Uebergangsbestimmungen zu beauftragen, sowie mit der erneuten Prüfung der Bilanz der Witwenanstalt im Jahre 1890 und demnächstiger Berichterstattung.

5. Besteuerung von Urkunden.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung mit folgenden Abänderungen:

1) Im letzten Absatz statt der Worte: „mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums" einzuschalten: „mit der Namenschiffre des Notars (durch Schrift oder Stempel) und dem Datum der Verwendung."

2) Folgenden Absatz hinzuzufügen: „Der Zusatzstempelabgabe unterliegen nicht solche Urkunden, in denen der Schuldner sich der Zwangsvollstreckung hinsichtlich einer Forderung unterwirft, über welche bereits eine mit dem Zusatzstempel gemäß den bisher geltenden Bestimmungen versehene Urkunde existirt."

Schließlich macht die Bürgerschaft darauf aufmerksam, daß im vierten Absatze der Gesetzesvorlage der Druckfehler: „Einrichtung" statt: „Einreichung" zu verbessern ist.

6. Consumtionsabgabe auf Pferdefleisch.

Indem die Bürgerschaft bei ihrer Ansicht von der Nothwendigkeit der Befreiung des Pferdefleisches von der Consumtionsabgabe beharrt, hat sie beschlossen, daß diese Befreiung in der Weise geschehe, daß von dem Fleische, von welchem an der Consumtionserheberstelle nachgewiesen wird, daß es Pferdefleisch ist, die Consumtionsabgabe nicht erhoben werde und ersucht den Senat ihr hierin beizustimmen.

7. Flußlootsen.

Auch die Bürgerschaft ist mit dem von der Behörde empfohlenen Zuschusse der Staatskasse zu dem etwaigen Deficit der projectirten Kasse der Flußlootsen einverstanden.

8. Südervorstadt.

Die Bürgerschaft sieht dem baldigen Berichte der Deputation entgegen.

Mittheilung des Senats

vom 3. October 1879.

1. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. bei.

2. Revision der jährlichen Steuern.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, betreffend die Revision der jährlichen Steuern, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mittheilt.

Anlage.

Bericht.

Da es sich als wünschenswerth herausgestellt hat, die Zeit für Berathung der etwa nothwendigen Abänderungen in dem Gesetze, die jährlichen Steuern betreffend, nicht zu kurz zu bemessen, so beehrt sich die Steuerdeputation, ihren Bericht, anstatt wie bisher im December jeden Jahres, schon jetzt einzureichen und die folgenden Abänderungsvorschläge in Betreff der Steuern für das Jahr 1880 zur Annahme zu empfehlen:

II. Erleuchtungssteuer. Zu § 12. Die jetzige Fassung ist wie folgt abzuändern: „Die Steuer wird in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der Ostern- und Octoberfahrnißtag."

Nach § 54, 2 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 genießen ein Vorzugsrecht die Forderungen der Staats- und Gemeindekassen wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind. Daher wird in den Allgemeinen Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer eine genauere Bestimmung des Fälligkeitstermins erforderlich; ebenso wird der Schluß des ersten Absatzes zu § 15 besser lauten: „werden im Laufe des Vierteljahrs und Halbjahrs, für welche sie verfallen, einkassirt."

Nach § 29 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der Konkursordnung betreffend, erhält der § 147 der Erbe- und Handfestenordnung einen Zusatz, welcher in Zukunft fast immer die Forderung des Staates an Steuern für ein veräußertes Immobile bis zum Tage der ersten Abkündigung bezw. bis zum Adjudicationstermine sichern wird, falls ordnungsmäßig angemeldet ist.

Nun sind aber bei öffentlichen Verkäufen viele Fälle vorgekommen, daß die Käufer die Aushändigung des Zuschlagsprotokolls nicht beantragten und somit nicht formell Eigenthümer wurden, während sie längst im factischen Besitz des Immobiles sich befanden, was zur Folge hatte, daß dem Staat die Steuern theilweise verloren gingen, da die neuen Besitzer nicht zur Zahlung herangezogen werden konnten, die früheren Besitzer meist mittellos waren, und die vom Erwerber zu tragenden Rückstände sich nach dem Tage der Aushändigung des Zuschlagsprotokolls bestimmten, welchen Zeitpunkt hinauszuschieben oder zu beschleunigen sehr oft in dem Belieben des Erwerbers steht.

Gegen derartige Umgehungen schützen die jetzigen Bestimmungen der Steuerverordnung nicht.

Es dürfte nun angemessen sein, der Steuererhebung die Anmeldepflicht (soweit die Abkündigungsfrist nicht schon 1879 abgelaufen ist) aufzulegen. Für die Erwerber von Grundstücken, bei denen der Staat nicht gedeckt worden, (etwa weil die Adjudication noch vor dem 1. October 1879 erfolgt ist) müßte eine der jetzt geltenden ähnliche Vorschrift über Nachzahlung beibehalten werden. Nur daß analog der für das Vorzugsrecht in Konkursfällen durch den § 29 des oben angeführten Ausführungsgesetzes zu den deutschen Prozeßgesetzen eingeführten zwölfmonatlichen Frist und aus den gelegentlich dieser Bestimmung in der Bürgerschaftssitzung vom 18. Juni d. J. zur Sprache gekommenen Gründen (vgl. Verhdlg. No. 25 pag. 342—345) auch hier die Frist auf zwölf Monate zu bemessen sein wird. Im Uebrigen könnte die Bestimmung, daß der Erwerber zur Tilgung von Rückständen der letzten sechs Monate verpflichtet sei, zweckmäßig dahin geändert werden, daß derselbe die Rückstände für die Zeit nach der ersten Abkündigung bezw. dem Adjudicationstermine zu decken hat, was für den Erwerber durchschnittlich günstiger ist und den Staat gegen Verluste schützt. Die Deputation hat übrigens in Erwägung gezogen, ob nicht mit Rücksicht auf den mehrerwähnten § 29 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung auf die Haftpflicht des Erwerbers ganz verzichtet werden könne, sie hat es jedoch für richtiger gehalten, zunächst die Erfahrungen des nächsten Jahres abzuwarten, um alsdann auf die Frage zurückzukommen.

Sehr nützlich würde es ferner für die Ordnung in den Büchern sein, wenn von dem Käufer eines öffentlich verkauften Immobiles die Steuern nach rechtskräftiger Adjudication der Kaufgelder, auch ohne daß er schon formell Eigenthümer geworden, eingezogen werden könnten, zumal es nach erfolgter Adjudication lediglich vom Käufer abhängt, wann er formell Eigenthümer werden will.

Wenn die Steuererhebung die Pflicht der Anmeldung prompt erfüllen soll, wird es nothwendig, daß derselben amtliche Mittheilung der Termine gemacht werde.

Demnach beantragt die Deputation, an Stelle der wegfallenden Abs. 3, 4 § 15 des Steuergesetzes folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Der Steuererhebung liegt die Pflicht ob, bei Veräußerungen von Immobilien, falls die Abkündigungsfrist nicht etwa vor dem 31. December 1879 abgelaufen ist, die für das veräußerte Grundstück rückständigen Abgaben, welche bis zum Tage der ersten Abkündigung verfallen sind, falls aber eine Adjudication der Kaufgelder stattfindet, die bis zum ersten Termine im Adjudicationsverfahren fällig gewordenen und fällig werdenden Steuern, ordnungsmäßig anzumelden.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die für dasselbe rückständigen Steuern, welche im Adjudicationsverfahren nicht zur Deckung gelangten, sofern sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor der ersten Abkündigung verfallen sind, nachzubezahlen.

Die Unterlassung der Angabe seitens der Steuererhebung befreit den Erwerber von dieser Pflicht nicht, wenn die der Veräußerung vorhergegangene Abkündigungsfrist vor dem 31. December 1879 abgelaufen ist.

Der Erwerber eines Grundstücks ist ferner schuldig, diejenigen Steuern zu bezahlen, welche nach dem ersten Tage der seinem Erwerbe vorhergegangenen Abkündigungsfrist, oder wenn eine Adjudication der Kaufgelder stattgefunden, nach dem ersten Termine im Adjudicationsverfahren verfallen.

Wegen der von ihm zu leistenden Steuernachzahlungen darf er vom Kaufpreise nichts kürzen, es bleibt ihm jedoch ein etwaiger Anspruch gegen den Veräußerer vorbehalten.

Die Steuererhebung ist berechtigt, sobald die Adjudication der Kaufgelder rechtskräftig erfolgt ist, von dem Käufer eines öffentlich verkauften Immobiles die Steuerrückstände nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen, sowie die ferner verfallenden Steuern einzuziehen, wenn demselben auch das Zuschlagsprotokoll noch nicht ausgehändigt sein sollte.

Jedem Betheiligten ist unbenommen, sich bei der Steuererhebung zu erkundigen, ob Rückstände vorhanden und wie hoch sie sich belaufen.

Die Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts, bezw. das Amtsgericht Bremerhaven, hat die Steuererhebung von allen Terminen in Adjudicationsverfahren über Immobilienkaufgelder rechtzeitig zu benachrichtigen."

III. Abgabe von Erbschaften. Zu § 16 Abs. 2 Zeile 12. Die Worte „so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden", sind besser in: „so wird der Realisationswerth derselben auf Anordnung des Generalsteueramts durch eine Schätzung ermittelt," um der mitunter vorgekommenen irrigen Auffassung zu begegnen, als sei eine solche Maßregel von der Zustimmung des Steuerpflichtigen abhängig.

Zu § 21a Zeile 2 die Worte: „Von der Obergerichtskanzlei" sind zu streichen, dagegen einzufügen: „von der Kanzlei des Amtsgerichts."

Zu § 24 Abs. 5 Zeile 2 ist hinter „gerichtlich" einzuschalten: „bezw., gemäß §§ 99 ff. des Ausführungsgesetzes zu den Reichsprozeßgesetzen" und am Schluß des § 24 hinzuzufügen: „Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung an gerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht stattgefunden haben oder in derselben Nichts verkauft sein sollte."

Die ersterwähnte Einschaltung ergiebt sich aus dem Inhalte der §§ 99 ff. als nothwendig. Der letzte Zusatz ist durch Versehen aus dem Gesetze der jährlichen Steuern für 1879 weggelassen.

Zu § 39 wird in Gemäßheit des Berichts der Deputation vom 14. Februar 1879 als erster Absatz einzufügen sein: „Pferde unter drei Jahren."

IX. Stempelabgaben. Nach dem Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 § 2 ist die Erhebung eines Stempels von Schriftstücken und Urkunden lediglich um deswillen, weil sie dem Gericht überreicht werden, nicht mehr gestattet. Damit werden mehrfache Bestimmungen des Abschnitts IX. dieses Gesetzes hinfällig. Auf der anderen Seite werden aber eine Reihe anhängiger Rechtssachen auch nach

dem 1. October d. J. noch nach altem Verfahren zu Ende zu führen sein, auf welche also das Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet. Es dürfte daher zweckmäßig sein, es für das nächste Jahr noch im Wesentlichen bei der bestehenden Fassung zu lassen, und im Eingange des § 52 und des § 56 Ziffer 2, welcher letztere von den Ausnahmen von der Stempelpflicht handelt, einen entsprechenden Vorbehalt mit Bezug auf das Reichsgesetz zu machen. Im Uebrigen werden einzelne Aenderungen durch die neue Organisation der Gerichte erforderlich. Die Deputation schlägt daher folgende Abänderungen vor:

Zu § 52 im Eingange zu sagen: „Der Stempelpflicht unterliegen, soweit nicht dieses Gesetz oder die Reichsgesetze entgegenstehen".

Sodann § 52 a, Zeile 7, muß es heißen: „Gerichtsvollzieher" anstatt „Gerichtsboten" und die Bestimmungen in:

§ 52 d sind ganz zu streichen, weil gegenstandslos, da Obligationen (Bestellungen von Generalpfändern) nach dem Reichsgesetz nicht mehr vorkommen können.

Zu § 56 2 im Eingange nach den Worten: „in gerichtlichen Angelegenheiten" hinzuzufügen: „soweit sie nicht schon nach den Reichsgesetzen von der Stempelpflicht befreit sind".

Zu § 56 2, Absatz 4, fallen die Worte: „Steuer und" weg, es muß fortan lauten: „Schriftstücke in Strafsachen" u. s. w., ebendaselbst Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: Die Worte „vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten" ꝛc. bis zum Schluß des Absatzes zu ersetzen durch die Worte: „vor den bremischen Gerichten vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagbetrag hundert Mark nicht übersteigt, und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Konkurs- und Nachlaßsachen".

Endlich muß es im § 56 2, Abs. 8, statt „vormundschaftlichen Behörden" heißen „Vormundschaftsbehörden", ebenso Abs. 10, Zeile 2, statt „Gerichtsboten" „Gerichtsvollzieher" und Zeile 3 statt „vormundschaftliche Behörde" „Vormundschaftsbehörde".

Im § 57, Abs. 2, und § 63, Abs. 2, sind die Schlußworte „sind frei" bezw. „sind stempelfrei" umzuändern in: „sind von der verhältnißmäßigen Stempelabgabe frei (vergl. § 52 c 4 am Schluß)".

Um den von Betheiligten erhobenen Zweifel, ob die betreffenden Versicherungen überhaupt stempelpflichtig seien, zu beseitigen, empfiehlt sich eine deutlichere Fassung unter Berufung auf § 52 c 4, aus dessen Schlußsatz klar hervorgeht, daß Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind, dem gewöhnlichen Stempel unterliegen.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die Deputation auf eine Erhöhung der Abgabe des gewöhnlichen Stempels von 50 bezw. 25 Pfg. auf 70 bezw. 35 Pfg. anzutragen. Der frühere Satz von 12 Groten ist s. Z. in 50 Pfg. umgewandelt, also niedriger bemessen als früher, und eine mäßige Erhöhung auf 70 Pfg. ist unter gegenwärtigen Verhältnissen wohl gerechtfertigt. Sollte der obige Antrag genehmigt werden, so würde in § 49, Abs. 1, Zeile 3, statt: „fünfzig Pfennige" „siebzig Pfennige" und Zeile 4 statt: „fünfundzwanzig Pfennige" „fünfunddreißig Pfennige" und dementsprechend in § 51 statt: „achtzig Pfennige" „eine Mark" und statt „vierzig Pfennige" „fünfzig Pfennige" zu setzen sein.

Schließlich hält sich die Deputation für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß durch das Ausführungsgesetz zu den Reichsprozeßgesetzen vom 25. Juni d. J., § 106, das Gesetz vom 27. December 1847 über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen aufgehoben ist, in Folge dessen auch das bisher übliche Ermäßigungsverfahren wegfällt. Laut § 99 jenes Ausführungsgesetzes können wegen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze Strafbescheide nach Maßgabe der §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung erlassen werden. Das Strafmaß zu bestimmen, ist durch das Gesetz, die jährlichen Steuern betreffend, nur in den §§ 22, Abs. 6, Zeile 1, 47 und 77 durch Bezeichnung einer Maximalsumme dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen; in den §§ 21 b, 22, Abs. 6, Zeile 3, § 24, Abs. 6, §§ 25, 30, 43, 54, 71 und 75 ist es genau bestimmt und daher in diesen Fällen fortan eine Ermäßigung nicht mehr statthaft. Dem Straf-

fälligen würde vielmehr nur der Weg des Gnadengesuchs an den Senat übrig bleiben.

Die Deputation ist der Ansicht, daß Fälle vorkommen können, welche wohl geeignet sind, die gesetzlich vorgeschriebene Geldstrafe als außer Verhältniß hoch zu der Verschuldung erscheinen zu lassen und eine mildere Beurtheilung zu gestatten. Es wird sich daher, um eine Ermäßigung der Strafe im Verwaltungswege zu ermöglichen, empfehlen, für die Fälle der genannten Paragraphen gesetzlich eine Ermäßigung zuzulassen, falls mildernde Umstände vorhanden sind, wobei der technische Begriff der mildernden Umstände der Steuerbehörde im Instructionswege zu erläutern wäre. Die Deputation beantragt hiernach die Einfügung eines neuen Paragraphen in Abschnitt XI. (Allgemeines). „§ 83 a. In den Fällen der §§ 21 b, 22, letzter Absatz, § 24, letzter Absatz, §§ 25, 30, 43, 54, 71 und 75 kann die Strafe bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind".

Im Uebrigen erlaubt sie sich den Antrag, das Gesetz, betreffend die Steuern für das Jahr 1880, unverändert, wie es unterm 31. December 1878 für das laufende Jahr veröffentlicht worden ist, zu genehmigen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

3. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen von der Deputation für die Beamtenwitwenkasse eingereichten Bericht mit, indem er sich mit den Anträgen derselben einverstanden erklärt, und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation hat sich in Gemäßheit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 9. Juli d. J. bei verschiedenen Behörden bemüht, für den anzustellenden Rechnungsbeamten der Wittwenkasse eine geeignete Stellung behufs vollständiger Ausnutzung der Arbeitskraft desselben zu erwirken. Es hat jedoch zur Zeit eine dauernde Einrichtung nicht ausfindig gemacht werden können. Dagegen hat der Generaleinnehmer **Kasten** sich erboten mit Beihülfe des Kassirers und Buchhalters der Generalkasse die für die Rechnungsführung der Witwenkasse erforderlichen Arbeiten unter Kontrole und Verantwortlichkeit des Rechnungsführers der Deputation für die Witwenkasse als Nebenbeschäftigung gegen eine Gratification von ℳ. 1 000 per Jahr — ℳ. 400 für den Generaleinnehmer, je ℳ. 300 für den Kassirer und Buchhalter der Generalkasse — zu übernehmen. Die vorstehend erwähnten Beamten sind vermöge ihrer Stellung an der Generalkasse, welche bereits jetzt die monatlichen Gehaltsabzüge der Beamten vermittelt, in die Details der Verhältnisse der Witwenkasse eingeweiht und deshalb besonders geeignet, die Ueberleitung der Kasse in die revidirten Gesetze und die neue Währung vorzunehmen. Eine Ueberhäufung derselben mit Arbeiten respective eine Beeinträchtigung der ihnen an der Generalkasse obliegenden Arbeiten ist nicht zu befürchten, da sich die Arbeiten für die Witwenkasse auf den Rechnungsführer der Deputation und drei Beamte vertheilen würden, während dieselben bisher von dem Rechnungsführer allein erledigt sind. Da zur Zeit eine geeignetere Einrichtung nicht herzustellen ist, falls nicht ein eigener Beamter angestellt werden soll, so empfiehlt die Deputation, über die Bedenken gegen Gestattung einer Nebenbeschäftigung der fraglichen Beamten gegen Vergütung hinwegzusehen, zumal es sich um eine vorübergehende Einrichtung handelt, die Revision der Gesetze aber immer dringlicher wird, und der mehrfache Wechsel in der Person des Rechnungsführers, welcher durch die bisherige Stellung des Rechnungsführers herbeigeführt wurde, auf die Kasse nachtheilig wirken muß. Die Finanzdeputation hat sich unter Vorbehalt des Widerrufs, falls Nachtheile für die Geschäfte der Generalkasse entstehen sollten, und unter Vorbehalt, daß Weisungen an die Beamten der Generalkasse der Genehmigung der Inspection bedürfen, einverstanden erklärt.

Die weiteren Details der neuen Einrichtung würden der Deputation für die Witwenkasse zu überlassen sein.

Mit der Anheimgabe baldmöglichster Beschlußfassung, da die revidirten Gesetze am 1. Januar 1880 in Kraft treten sollen und demnach die Umwandlung der Kasse in Gemäßheit der revidirten Gesetze und der neuen Währung beschafft werden muß, beantragt die Deputation:

Bewilligung von ℳ. 250 für das laufende Rechnungsjahr; ferner bis auf Weiteres ℳ. 1 000 jährlich für die Rechnungsführung bei der Deputation für die Beamtenwitwenkasse.

(gez.) **Plump.** (gez.) **Johs. Wilkens.**

4. Steuerdeputation, Reclamationsdeputation.

Der Senat hat Herrn Senator **Barkhausen** für die Dauer der zeitweiligen Beurlaubung des Herrn Senator **Meier** zum Mitgliede der Steuerdeputation und der Reclamationsdeputation ernannt.